

ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN (NACHFOLGEND: „AVLB“) DER KÖNIG MASCHINEN GMBH (STAND: 01. SEPTEMBER 2025 – 3 SEITEN)

I. ANWENDUNGSBEREICH

1. **[Anwendungsbereich]** Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen (im Folgenden „AVLB“) finden auf Lieferungen und sonstige Leistungen der König Maschinen Gesellschaft m.b.H., FN 48768 v Landesgericht Graz, AT-8045 Graz, Stattegger Str. 80, (im Folgenden „König“) Anwendung, insbesondere auf Herstellung, Lieferung, Aufstellung, Montage, Inbetriebnahme, Änderung, Instandhaltung, Wartung, Service und Reparatur von Maschinen, Anlagen und Geräten.

2. **[Ausschluss widersprechender Vertragsbedingungen]** Diesen AVLB widersprechende Vertragsbedingungen des Bestellers/Auftraggebers, insbesondere in Geschäftsbedingungen oder Vertragsformblättern, werden nicht Vertragsbestandteil.

3. **[Anwendung nur auf Unternehmer]** Diese AVLB richten sich ausschließlich an Unternehmer; eine Anwendung auf Verbraucher im Sinne konsumentenschutzrechtlicher Bestimmungen ist ausgeschlossen.

II. ANGEBOTE, AUFTRAGSBESTÄTIGUNG, VORAUSZAHLUNG, ANZAHLUNG UND AKKREDITIV

1. **[Freibleibende Einladung zur Anbotstellung]** Angebote von König verstehen sich als freibleibende Einladungen zur Anbotstellung des Bestellers/Auftraggebers.

2. **[Verwendungsbeschränkung]** In Angeboten von König enthaltene oder diesen beigeschlossene technische oder kaufmännische Angaben, Pläne, Skizzen, Zeichnungen und Beschreibungen, insbesondere Produkt- und Leistungsspezifikationen, dürfen nur für den Zweck, für den sie übermittelt wurden, verwendet werden. Sie dürfen weder an Dritte übermittelt noch sonst gegenüber Dritten offengelegt werden.

3. **[Auftragsbestätigung]** Bestellungen/Aufträge werden nur rechtswirksam, wenn sie von König mittels Auftragsbestätigung angenommen werden.

4. **[Vorauszahlung, Anzahlung, Akkreditiv]** Hat der Besteller/Auftraggeber eine Vorauszahlung oder Anzahlung zu leisten oder ein Akkreditiv zu eröffnen, werden Bestellungen/Aufträge überdies nur rechtswirksam, wenn die gesamte Vorauszahlung bzw. Anzahlung geleistet bzw. ein unwiderrufliches und von einer erstklassigen österreichischen Bank bestätigtes Akkreditiv eröffnet ist.

III. PRODUKT- UND LEISTUNGSSPEZIFIKATIONEN, ÄNDERUNGEN, MITWIRKUNG DES BESTELLERS/AUFTRAGGEBERS

1. **[Produkt- und Leistungsspezifikationen, Änderungen]** Für den Umfang der Liefer- und Leistungsverpflichtungen von König sind die Angaben in der Auftragsbestätigung, insbesondere die Produkt- und Leistungsspezifikationen, maßgeblich. König ist zu Konstruktions-, Form-, Ausstattung- und Farbtonänderungen berechtigt, soweit dadurch nicht der zweckentsprechende Gebrauch des Liefergegenstandes ausgeschlossen wird.

2. **[Schaffung von Voraussetzungen durch den Besteller/Auftraggeber]** Der Besteller/Auftraggeber hat, soweit in der Auftragsbestätigung nicht anderweitig angegeben, auf eigene Kosten die baulichen, ver- und entsorgungstechnischen und rechtlichen Voraussetzungen für die Aufstellung, Montage, Inbetriebnahme und den Betrieb der Maschinen, Anlagen und Geräte zu schaffen.

IV. WERKSABNAHME, LIEFERUNG, TERMINE UND EIGENTUMSVORBEHALT

1. **[Pre-shipment inspection]** Sofern eine Werksabnahme (pre-shipment inspection) vereinbart ist, findet diese im Werk von König (soweit in der Auftragsbestätigung nicht anderweitig angegeben, im Werk AT-8045 Graz, Stattegger Str. 80) statt. Für die Werksabnahme erforderliche Verbrauchsmaterialien werden von König beigestellt. Der Besteller/Auftraggeber wird zur Werksabnahme eingeladen; seine Teilnahme erfolgt auf eigene Kosten, wobei dies auch im Fall einer Wiederholung der Werksabnahme gilt. Über die Werksabnahme wird von König ein schriftliches Protokoll erstellt; Einwendungen gegen das Protokoll sind bei sonstigem Ausschluss bei Anwesenheit des Bestellers/Auftraggebers zu Protokoll zu erheben, bei Abwesenheit des Bestellers/Auftraggebers binnen einer Woche nach Übersendung des Protokolls schriftlich zu erheben. Einwendungen haben den behaupteten Mangel nachvollziehbar zu beschreiben. Eine Wiederholung der Werksabnahme erfolgt nur, wenn bei dieser wesentliche, den zweckentsprechenden Gebrauch ausschließende Mängel festgestellt werden.

2. **[Incoterm FCA]** Sofern nicht anders vereinbart, gilt für die Lieferung von Maschinen, Anlagen und Geräten die im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses maßgebliche, von der Internationalen Handelskammer, Paris (ICC) herausgegebene Incoterm-Klausel FCA Transportart LKW, benannter Lieferort Graz (Österreich), Stattegger Str. 80. Dies gilt für die Lieferung von Maschinen, Anlagen und Geräten auch dann, wenn König weitere Leistungen, wie beispielsweise Aufstellung, Montage und Inbetriebnahme der Maschinen, Anlagen und Geräte, zu erbringen hat. Der Beförderungsvertrag und eine allfällige Versicherung ist vom Besteller/Auftraggeber abzuschließen. Zufall und Gefahr gehen mit Lieferung gemäß der Incoterm-Klausel FCA über. Zölle, Steuern und andere Abgaben sowie die Kosten der Zollformalitäten, die außerhalb Österreichs an-

fallen, somit auch alle Kosten der Durchfuhr durch jedes andere Land und der Einfuhr in jedes andere Land, trägt der Besteller/Auftraggeber.

3. **[Termine, vorzeitige Erfüllung und Teillieferungen, Fristenverlängerungen und Terminverschiebungen]** Für die Lieferung bzw. sonstige Leistungserbringung gelten die in der Auftragsbestätigung genannten Termine. Sofern in der Auftragsbestätigung keine Termine genannt sind, gilt in Ermangelung anderer Vereinbarungen eine nach den Usancen bei König in Abhängigkeit vom jeweiligen Liefer- bzw. Leistungsgegenstand angemessene Frist als vereinbart. König ist zur vorzeitigen Erfüllung und zur Vornahme von Teillieferungen berechtigt, nicht aber verpflichtet. Die Einhaltung der Fristen und Termine setzt die Erfüllung aller Spezifikations-, Beistellungs- und fälligen Zahlungspflichten des Bestellers/Auftraggebers voraus. Verzug des Bestellers/Auftraggebers damit führt zu einer entsprechenden Verlängerung der für König maßgeblichen Fristen und Termine. Von König nicht verschuldete Produktions- und Lieferhindernisse, wie z.B. höhere Gewalt, Streiks, Betriebsstörungen, Zulieferungsschwernisse, Verkürzung und Ausfall von Arbeitszeit, Transporterschwernisse sowie behördliche Eingriffe, bewirken eine angemessene Verlängerung der Fristen und Termine.

4. **[Einlagerung bei Annahmeverzug]** Bei Verzug des Bestellers/Auftraggebers mit der Erfüllung von Spezifikations-, Beistellungs- und fälligen Zahlungspflichten ebenso wie bei Annahmeverzug seitens des Bestellers/Auftraggebers ist König berechtigt, den Liefergegenstand auf Kosten und Gefahr des Bestellers/Auftraggebers bei sich oder Dritten einzulagern.

5. **[Zurückbehaltungsrecht]** König ist bis zur Bewirkung oder Sicherstellung der Zahlung des Gesamtpreises nicht zur Lieferung oder sonstigen Leistungserbringung verpflichtet, soweit sich der Besteller/Auftraggeber im Zahlungsverzug befindet oder König sachlich berechtigte Zweifel an der vertragskonformen Zahlung des Gesamtpreises hegt, sei es aufgrund mangelnden Zahlungswillens oder aufgrund schlechter Vermögensverhältnisse des Bestellers/Auftraggebers. Eine Sicherstellung hat durch Übergabe einer auf erstes Anfordern zahlbaren Bankgarantie einer erstklassigen österreichischen Bank zu erfolgen. Leistet der Besteller/Auftraggeber in einem solchen Fall weder Zahlung noch Sicherstellung, ist König berechtigt, unter Setzung einer angemessenen Frist vom Vertrag zurückzutreten; Ansprüche von König auf Schadenersatz bleiben davon unberührt.

6. **[Eigentumsvorbehalt]** König behält sich das Eigentumsrecht an Maschinen, Anlagen und Geräten bis zur vollständigen Bezahlung vor. König ist berechtigt, die Vorbehaltsware bei Zahlungsverzug herauszuverlangen und diese abzuholen. Im Fall der Verfügung des Bestellers/Auftraggebers über die Vorbehaltsware gelten sämtliche daraus resultierenden Ansprüche des Bestellers/Auftraggebers gegenüber Dritten bis zur Höhe der noch offenen Forderungen als zahlungshalber an König abgetreten. Der Besteller/Auftraggeber hat bei Sicherstellungen, Beschlagnahmen, Pfändungen und dergleichen auf das Eigentumsrecht von König hinzuweisen und König von derartigen Maßnahmen unverzüglich zu verständigen.

V. PREISE, WERTSICHERUNG UND FÄLLIGKEIT

1. **[Preise]** Maßgeblich sind die in der Auftragsbestätigung genannten Preise zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nicht anderes ergibt, enthalten die Preise für Maschinen, Anlagen und Geräte keine Kosten für Verpackung, Versand und Versicherung. Lieferungen und sonstige Leistungen, für die in der Auftragsbestätigung kein bestimmter Preis vereinbart ist, werden zum am Tag der Lieferung bzw. Leistungserbringung maßgeblichen Listenpreis von König berechnet.

2. **[Wertsicherung nach dem Produktionsindex]** Sofern in der Auftragsbestätigung nicht als solche bezeichnete Festpreise genannt sind, werden die in der Auftragsbestätigung genannten Preise für Lieferungen und sonstige Leistungen, die mehr als vier Monate nach Ausstellung der Auftragsbestätigung zu erbringen sind, der auf der Basis des von der Statistik Austria monatlich verlautbarten Produktionsindex für den Produzierenden Bereich (saisonal bereinigte Werte, Hauptgruppe Investitionsgüter) wertgesichert. Ausgangsbasis für die Wertsicherung ist die für den Monat der Ausstellung der Auftragsbestätigung verlautbare Indexzahl. Schwankungen nach oben oder unten bis einschließlich 5 % bleiben unberücksichtigt. Vergleichsbasis ist die für den Monat der Lieferung oder sonstigen Leistungserbringung maßgebliche Indexzahl. Bei durch König verschuldeten Verzögerungen ist für die davon betroffenen Zeiträume keine Erhöhung der Indexzahl zu berücksichtigen.

3. **[Fälligkeit]** Die für Lieferungen und sonstige Leistungen zu entrichtenden Preise zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer sind, soweit die Auftragsbestätigung keine Vorauszahlung oder Anzahlung oder andere Fälligkeiten vorsieht, binnen 30 Tagen ab Lieferung bzw. sonstiger Leistungserbringung ohne jeden Abzug und Überweisungsspesenfrei für den Empfänger fällig. Im Fall eines Akkreditivs tritt die Fälligkeit bereits mit Erfüllung der im Akkreditiv genannten Zahlungsbedingungen ein. Benennt der Besteller/Auftraggeber bei Lieferungen trotz seitens König angezeigter Versandbereitschaft binnen 14 Tagen keinen Frachtführer oder unterlässt es der benannte Frachtführer, den Liefergegenstand binnen 14 Tagen nach seitens König angezeigter

Versandbereitschaft zu übernehmen, liegt Annahmeverzug des Bestellers/Auftraggebers vor und es beginnt die Zahlungsfrist mit Ablauf der vorgenannten 14 Tage.

4. **[Verzugszinsen]** Bei Zahlungsverzug sind die gesetzlichen Verzugszinsen zu entrichten.

VI. GEWÄHRLEISTUNG

1. **[Allgemein]** König leistet Gewähr dafür, dass der Liefergegenstand bei Übergabe den zugesagten Eigenschaften entspricht, soweit diese für den zweckentsprechenden Gebrauch des Liefergegenstandes erforderlich sind. König leistet weiters Gewähr dafür, dass der Liefergegenstand bei Übergabe frei von Konstruktions-, Funktions-, Material- und Ausführungsfehlern ist sowie frei von Rechten Dritter in das Eigentum des Bestellers/Auftraggebers übergeht. Eine darüber hinausgehende Gewährleistung ist ausgeschlossen. Die Vermutung des § 924 Satz 2 ABGB wird abbedungen.

2. **[Ausschluss bei Vorschriften oder Beistellungen des Bestellers/Auftraggebers, Ausschluss bei Nachrüstungen bzw. Ergänzungen oder Austausch von Anlagenteilen]** Für Mängel, die auf vom Besteller/Auftraggeber vorgeschriebene oder beigestellte Konstruktionen, Materialien, Spezifikationen oder Produktionsmethoden zurückzuführen sind, besteht keine Gewährleistung. Dienen die Lieferungen zur Nachrüstung oder Ergänzung von Anlagenteilen oder erfolgt ein Austausch von Anlagenteilen, umfasst die Gewährleistung nur den nachgerüsteten, ergänzten oder ausgetauschten Anlagenteil, nicht aber die übrigen Anteilenteile.

3. **[Ausschluss bei Nichtbeachtung von Anleitungen, vorgeschriebenen Wartungen und Services sowie bei eigenmächtigen Änderungen]** Die Gewährleistung ist ausgeschlossen, soweit (i) die Montage-, Betriebs-, Wartungs- oder Serviceanleitungen von König nicht beachtet werden, (ii) die von König vorgeschriebenen Wartungen und Services nicht vorgenommen werden, (iii) eigenmächtige Änderungen, Ergänzungen, Umbauten oder unsachgemäße Reparaturen erfolgen oder (iv) Mängel ihre Ursache in einer unsachgemäßen Verwendung des Liefergegenstandes oder vertraglich nicht vorgesehenen Betriebsbedingungen oder vertraglich nicht vorgesehenen Verbrauchsmaterialien haben.

4. **[Ausschluss für Teigtechnologie]** Für Mängel, die ihre Ursache in der Teigtechnologie, somit in der Prozesskette von der Auswahl der Ingredienzien über die Verarbeitungsparameter, wie Teigführung, Teigaubeute, Knetzeit, Teigtemperatur, Teigruhe etc. bis zum Abschluss des Backprozesses haben, besteht keine Gewährleistung.

5. **[Ausschluss für Verbrauchsmaterialien, Verschleißteile sowie gebrauchte Maschinen]** Die Gewährleistung für allfällige Sachmängel ist bei Verbrauchsmaterialien und Verschleißteilen ausgeschlossen. Die Gewährleistung für gebrauchte Maschinen, Anlagen und Geräte ist ausgeschlossen, soweit es sich nicht um zugesagte Eigenschaften handelt, die für den zweckentsprechenden Gebrauch des Liefergegenstandes erforderlich sind.

6. **[Gewährleistungsfrist; Rügepflicht]** Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate. Der Besteller/Auftraggeber hat die Maschinen, Anlagen und Geräte zu untersuchen und König allfällige Mängel binnen angemessener Frist, längstens jedoch binnen 14 Tagen anzuzeigen (Mängelrüge). Im Übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 377 f. UGB.

7. **[Vorrang der Verbesserung, Beschränkung der Preisminderung]** Der Besteller/Auftraggeber kann bei einem Mangel, für den König gewährleistungspflichtig ist, zunächst nur Verbesserung (Nachbesserung oder Nachtrag des Fehlenden) verlangen, es sei denn, dass die Verbesserung unmöglich ist oder für König, verglichen mit der anderen Abhilfe, mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden wäre. Bewirkt König trotz Mahnung und Setzung einer angemessenen Nachfrist nicht die mögliche und zumutbare Verbesserung (oder nach Wahl von König einen Austausch der mangelhaften Sache) ist der Besteller/Auftraggeber berechtigt, eine angemessene Preisminderung zu verlangen, oder, wenn es sich um einen wesentlichen, den Liefergegenstand zur zweckentsprechenden Verwendung unbrauchbar machenden Mangel handelt, den Vertrag aufzulösen. König ist jedoch berechtigt, nicht aber verpflichtet, die Preisminderung durch eine Verlängerung der Gewährleistungsfrist um 12 Monate abzuwehren. All dies gilt sinngemäß, wenn der Besteller/Auftraggeber einen Mangelschaden geltend macht.

8. **[Ort, Durchführung und Kosten der Verbesserung]** Die Wahl des Ortes der Verbesserung steht König zu. König ist daher berechtigt, die Verbesserung an jenem Ort vorzunehmen, an dem sich der Liefergegenstand in einer Betriebsstätte des Bestellers/Auftraggebers befindet, oder die Rücksendung des Liefergegenstandes an König zu verlangen. Entscheidet sich König dazu, die Verbesserung an jenem Ort vorzunehmen, an dem sich der Liefergegenstand in einer Betriebsstätte des Bestellers/Auftraggebers befindet, hat der Besteller/Auftraggeber König Zutritt zu gewähren und die Versorgung mit Energieträgern sowie Verbrauchsmaterialien sicherzustellen. Die Kosten der Verbesserung (einschließlich Transport- und Versicherungskosten der Rücksendung) trägt König, es sei denn, die Mängelrüge erweist sich als unberechtigt,

in welchem Fall der Besteller/Auftraggeber die Kosten der Überprüfung, des Transports und der Versicherung des Liefergegenstandes zu ersetzen hat.

9. **[Auswirkung der Verbesserung auf Fristen]** Durch die Verbesserung (oder einen nach Wahl von König erfolgenden Austausch der mangelhaften Sache) wird die Gewährleistungsfrist nicht unterbrochen, endet aber, sofern die verbleibende Gewährleistungsfrist für den davon betroffenen Teil des Liefergegenstandes kürzer als sechs Monate wäre, im Umfang der Verbesserung nicht vor dem Ablauf von sechs Monaten ab Verbesserung (oder Austausch).

10. **[Beschränkung des Zurückbehaltungsrechtes bei verbesserbaren Mängeln]** Mängel, deren Verbesserung der Besteller/Auftraggeber zu Recht verlangt, berechtigen diesen nur im Umfang des Doppelten des Mängelbehebungsaufwandes zur Zurückbehaltung des Preises.

VII. SCHADENERSATZ, HAFTUNGSAUSSCHLÜSSE UND HAFTUNGSBEGRENZUNGEN

1. **[Ausschluss der Haftung für Vermögensschäden]** Die Schadenersatzrechtliche Haftung von König für von ihr oder ihren Erfüllungsgehilfen bloß leicht fahrlässig verursachte Vermögensschäden, wie insbesondere Produktionsausfall, Finanzierungskosten, Auftragsverluste, entgangenen Gewinn und Vermögensfolgeschäden, wird ausgeschlossen. Dieser Ausschluss gilt nicht, wenn und insoweit eine Versicherungsdeckung besteht, wobei König nicht zum Abschluss einer bestimmten Versicherung dafür verpflichtet ist. Für grob fahrlässig (ausgenommen krass grob fahrlässig) verursachte Vermögensschäden im vorstehenden Sinn wird die Haftung von König der Höhe nach mit 25 % des Auftragswertes der Lieferung oder sonstigen Leistung begrenzt; diese Begrenzung gilt abermals nicht, wenn und insoweit eine Versicherungsdeckung besteht, wobei König nicht zum Abschluss einer bestimmten Versicherung dafür verpflichtet ist. Diese Ausschlüsse bzw. Begrenzungen gelten sinngemäß auch für Vermögensschäden bei Rücktritt vom Vertrag oder sonstiger Auflösung des Vertrages.

2. **[Begrenzung der Haftung für Mangelschäden]** Die schadenersatzrechtliche Haftung von König für von ihr oder ihren Erfüllungsgehilfen leicht oder grob fahrlässig (ausgenommen krass grob fahrlässig) verursachte Mangelschäden wird der Höhe nach mit dem Aufwand für die Verbesserung (Nachbesserung oder Nachtrag des Fehlenden) begrenzt; bei unbehebbarer Mängeln wird der Geldersatz der Höhe nach auf das Äquivalent einer angemessenen Preisminderung begrenzt, wobei König berechtigt, nicht aber verpflichtet ist, dieses Äquivalent durch eine Verlängerung der Gewährleistungsfrist um 12 Monate abzuwehren. Die Haftung für Mangelfolgeschäden einschließlich solcher Schäden, die aufgrund vorgenommener oder unterlassener Verbesserung entstehen, ist ausgeschlossen; für Vermögensschäden als Folge eines Mangelschadens einschließlich vorgenommener oder unterlassener Verbesserung ist der Ausschluss bzw. die Begrenzung der Haftung für Vermögensschäden sinngemäß anzuwenden.

3. **[Begrenzung der Haftung für sonstige Schäden an körperlichen Sachen oder an Rechten]** Soweit kein Mangelschaden vorliegt, wird die schadenersatzrechtliche Haftung von König für von ihr oder ihren Erfüllungsgehilfen bloß leicht fahrlässig verursachte Schäden an körperlichen Sachen oder an zur Lieferung oder sonstigen Leistung gehörenden Rechten der Höhe nach mit 10 % des Auftragswertes der Lieferung oder sonstigen Leistung begrenzt; diese Begrenzung gilt nicht, wenn und insoweit eine Versicherungsdeckung besteht, wobei König nicht zum Abschluss einer bestimmten Versicherung dafür verpflichtet ist. Für grob fahrlässig (ausgenommen krass grob fahrlässig) verursachte Schäden im vorstehenden Sinn wird die Haftung von König der Höhe nach mit 25 % des Auftragswertes der Lieferung oder sonstigen Leistung begrenzt; diese Begrenzung gilt abermals nicht, wenn und insoweit eine Versicherungsdeckung besteht, wobei König nicht zum Abschluss einer bestimmten Versicherung dafür verpflichtet ist.

4. **[Weitere Haftungsbegrenzung auf vertragstypisch vorhersehbare Schäden]** Die schadenersatzrechtliche Haftung von König für von ihr oder ihren Erfüllungsgehilfen bloß leicht fahrlässig verursachte sonstige Schäden (ausgenommen Schäden durch Tötung, Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung eines Menschen) wird überdies auf vertragstypisch vorhersehbare Schäden begrenzt.

5. **[Beweislast für grobe Fahrlässigkeit beim Geschädigten]** Die Beweislast für das Vorliegen von grober Fahrlässigkeit trifft den Geschädigten; § 1298 Satz 2 ABGB wird abbedungen.

6. **[Erweiterung auf Dritte]** Die Haftungsausschlüsse und Haftungsbegrenzungen gelten auch für Dritte, die in den Schutzbereich des Vertrages einbezogen sind.

7. **[Verjährungsverkürzung]** Die schadenersatzrechtliche Haftung von König für Mangelschäden und alle sonstigen Schäden verjährt mit Ablauf von 12 Monaten ab Kenntnis des Bestellers/Auftraggebers vom Schaden, unabhängig vom Schadenseintritt jedoch mit Ablauf von drei Jahren ab Lieferung bzw. Erbringung der sonstigen Leistung durch König.

VIII. HÖHERE GEWALT

1. **[Höhere Gewalt gemäß ICC-Klausel]** Für den Begriff, die wechselseitigen Rechte und Pflichten und die Rechtsfolgen von bzw. bei höherer Gewalt gilt die Klausel der Internationalen Handelskammer, Paris (ICC) über Höhere Gewalt (März 2020, Langversion).

IX. AUFRECHNUNGSAUSSCHLUSS

1. **[Aufrechnungsausschluss]** Der Besteller/Auftraggeber ist nicht berechtigt, mit Forderungen, die er gegen König hat, gegen Forderungen von König, insbesondere auf Zahlung von Preisen für Lieferungen und sonstige Leistungen, aufzurechnen.

2. **[Ausnahmen]** Der Aufrechnungsausschluss gilt nur nicht, wenn (i) König die Gegenforderung ausdrücklich schriftlich anerkannt hat, (ii) die Gegenforderung durch ein Gerichtsurteil rechtskräftig festgestellt ist, oder (iii) über König rechtskräftig ein Insolvenzverfahren eröffnet ist.

X. GEWERBLICHER RECHTSSCHUTZ UND URHEBERRECHT

1. **[Umfassender Rechtsvorbehalt]** Pläne, Skizzen, Zeichnungen, Beschreibungen, Muster, Modelle, Prospekte, Abbildungen und Bedienungsanleitungen bleiben geistiges Eigentum von König und unterliegen den in Österreich anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen. König behält sich daran, soweit die Auftragsbestätigung nicht anderes bestimmt, das zeitlich, örtlich und inhaltlich unbeschränkte Nutzungs- und Verwertungsrecht im Sinne eines umfassenden Werknutzungsrechtes vor, die vorgenannten Leistungen und Werke zur Gänze und/oder in Teilen auf alle heute und zukünftig bekannten Nutzungsarten zu verwerten.

2. **[Beschränkung von Werknutzungsbewilligungen]** Werknutzungsbewilligungen gelten nur nach Maßgabe und im Umfang entsprechender Vereinbarungen als erteilt.

XI. ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND

1. **[Anwendbares Recht, Ausschluss der CISG]** Für diese AVLB, den Vertrag und alle sich aus oder im Zusammenhang mit diesen ergebenden Ansprüche wird die Anwendung materiellen österreichischen Rechtes (ohne Weiterverweisung) vereinbart. Die Anwendbarkeit des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den Internationalen Warenkauf (CISG) wird ausdrücklich ausgeschlossen.

2. **[Gerichtsstand]** Für diese AVLB, den Vertrag und alle sich aus oder im Zusammenhang mit diesen ergebenden Ansprüche wird, sofern nicht die Zuständigkeit eines Schiedsgerichtes vereinbart wird, die österreichische inländische Gerichtsbarkeit und die ausschließliche örtliche Zuständigkeit des für Graz zuständigen, jeweils sachlich zuständigen Gerichtes vereinbart. König bleibt jedoch berechtigt, den Besteller/Auftraggeber auch an seinem Sitz zu klagen.

XII. GELTUNGSERHALTENDE REDUKTION, VERTRAGSLÜCKE

1. Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser AVLB oder des Vertrages berührt nicht die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen; diesfalls gelten im Sinne einer geltungserhaltenden Reduktion jene Vereinbarungen als getroffen, welche rechtswirksam sind und der ursprünglichen Zielsetzung am nächsten kommen. Gleiches gilt für eine Vertragslücke.